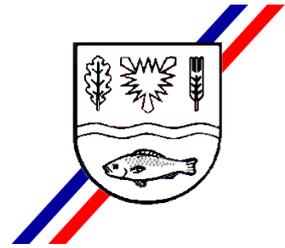


KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

Amt für Umwelt
Untere Naturschutzbehörde



Stand: 01.10.2015

Der Umgang mit innerörtlichen Saatkrähenkolonien im Kreis Plön Artenschutzanforderungen und Baumschutzbelange

In den Städten und Dörfern des Kreises Plön leben zahlreiche Tierarten, die einen besonderen Schutz genießen. Dazu gehören alle heimischen Vogelarten und somit auch die Krähenarten. Die Diskussion um Krähen als „Problemvögel“ wird von den Betroffenen häufig sehr emotional geführt. Das vorliegende Merkblatt soll deshalb naturschutzfachliche Informationen vermitteln und rechtliche Hinweise zum Umgang mit den Vögeln und ihren Brutkolonien geben.

Das Naturschutzrecht sieht verschiedene Instrumente vor, um Krähen ebenso wie andere Vögel vor Beeinträchtigungen zu schützen und Konflikte mit naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu vermeiden. Sie betreffen einerseits über artenschutzrechtliche Vorschriften den physischen Schutz des einzelnen Tieres und den Schutz der von ihnen genutzten Lebensstätten. Andererseits ist bei geplanten Gehölzpflegemaßnahmen auch der gesetzliche Gehölzschutz zu beachten. Die genannten Regelungen müssen bei der Planung und Durchführung von Baumpflegemaßnahmen im Bereich von Saatkrähenkolonien eingehalten werden, damit Konflikte mit gesetzlichen Vorschriften des Bundes- oder Landesnaturschutzgesetzes (BNatSchG bzw. LNatSchG) oder anderen Bestimmungen nicht eintreten und die Handlungen naturschutzrechtlich zulässig sind.

Warum zieht es die Saatkrähen in Siedlungen?

Die Saatkrähe ist – für viele überraschend – trotz ihres unmelodischen Krächzens ein Singvogel und gehört wie Raben- und Nebelkrähe, Elster, Eichelhäher, Dohle und Kolkrabe zur Familie der Rabenvögel. Ursprünglich ist die Art ein Brutvogel der osteuropäischen und sibirischen Steppen- und Waldsteppenzone. Die Einwanderung nach Schleswig-Holstein war vermutlich eine Folge der durch den Menschen vorgenommenen Umwandlung der einstigen waldbestimmten Naturlandschaft in eine weitgehend offene Kulturlandschaft. Hier bestand der Lebensraum der Saatkrähe zunächst aus Acker- und Wiesenland, das durch Knicks, Feldgehölze und kleine Wäldchen strukturiert ist.

Saatkrähen sind intelligente und hochentwickelte Koloniebrüter mit ausgeprägtem Sozial- und Erkundungsverhalten. Dabei ist sogar die Fähigkeit zum Gebrauch von Werkzeugen bei der Futtersuche belegt. Ihr Nahrungsspektrum ist als anpassungsfähiger Allesfresser sehr vielseitig und reicht von Regenwürmern und Schnecken über Käfer und ihre Larven bis zu Nüssen und Wildbeeren. Aufgrund der hohen Fütterungsfrequenz sind Nahrungsflüge während der Nestlingszeit nur innerhalb eines geringen Aktionsradius von etwa vier bis sechs Kilometern rentabel. Infolgedessen können bei einem günstigen und über die gesamte Brutzeit hinweg verfügbaren Nahrungsangebot örtlich sehr hohe Individuendichten erreicht werden.

Die Nähe des Menschen scheut die Saatkrähe dabei nicht. So liegen viele ihrer traditionellen Brutkolonien und Schlafplätze in unmittelbarer Nachbarschaft zu Ortschaften. Gerne werden auch innerstädtische Parkanlagen besiedelt. Vor allem in Städten können sich Krähen im Winterhalbjahr zu größeren Überwinterungsgesellschaften zusammenfinden. An ihre Nist- und Schlafbäume stellen sie keine besonderen Ansprüche, jedoch werden hohe Laubbäume in exponierter Lage und in Gewässernähe beim Nestbau bevorzugt. Dabei zeigen die in monogamer Mehrjahres- oder Dauerehe lebenden Vögel mit dem markanten Schnabel und dem schwarz-metallisch glänzenden Gefieder eine hohe Ortstreue. Spätestens nach Abschluss der Mauser Ende Oktober besuchen sie mit zunehmender Regelmäßigkeit die Brutkolonie. Ab Januar finden sich die Tiere dann nahezu täglich an ihren späteren Brutplätzen ein. Die eigentliche Nistperiode dauert abhängig von der Witterung von Ende Februar bis etwa Anfang Juli.

Saatkrähen waren durch Abschuss, Vergiftung mit quecksilberhaltigen Agrochemikalien und Beseitigung der Nester über Jahrzehnte einer intensiven Verfolgung durch den Menschen ausgesetzt, so dass ihre Landespopulation bis Mitte der 1970er Jahre auf einen Tiefstand von etwa 8.400 Brutpaaren sank. Inzwischen hat sich der Bestand in Schleswig-Holstein erholt und liegt heute weitgehend stabil bei knapp 25.000 Brutpaaren in etwa 120 Kolonien. Damit beherbergt Schleswig-Holstein etwa ein Drittel des deutschen Gesamtbestandes und trägt damit eine besondere Verantwortung für den Erhalt dieser Art. Zu den Brutverbreitungsschwerpunkten zählen neben Teilbereichen des Östlichen Hügellandes auch das Niederungsgebiet der Stör und ihrer Nebenflüsse sowie die grünlandreiche Halbinsel Eiderstedt.

Brüteten vor 60 Jahren noch etwa drei Viertel aller Saatkrähen-Brutpaare außerhalb und nur ein Viertel innerhalb der Ortschaften, verkehrte sich dieser Trend bis Ende der 1990er Jahre durch die Intensivierung der Landbewirtschaftung ins Gegenteil. Zu den limitierenden Faktoren für die Besiedlung der heutigen Agrarlandschaft zählen vor allem die sich erheblich verschlechternden Nahrungsressourcen in der ausgeräumten und artenarmen Feldflur und ein abnehmendes Nistplatzangebot durch die Beseitigung von Brutbäumen. Innerstädtische Ersatzlebensräume mit einem vielfältigen Nahrungs- und Brutplatzangebot sind kurzrasige Parkanlagen, Alleen und Friedhöfe.

Die Tendenz zur Verstädterung dauert auch im Kreisgebiet an. Abseits von Ortschaften gibt es praktisch keine nennenswerten und dauerhaften Ansiedlungen mehr.

Lokale Brutbestände in Saatkrähenkolonien mit längerer Bruttradition gibt es u. a. in Plön, Ascheberg und Laboe. Bei den dort siedelnden verstädterten Krähen lassen sich verschiedene Anpassungen in Bezug auf Verhalten, Nahrungsaufnahme und Tagesaktivität beobachten. So kann die Fluchtdistanz vor dem Menschen auf unter einen Meter sinken. Die Tagesaktivität der Stadtvögel ist durch das reichliche und in seiner Zusammensetzung veränderte Nahrungsangebot deutlich verkürzt.

Artenschutz auch für Saatkrähen?

Saatkrähen unterliegen nicht dem Jagdrecht, sondern allein naturschutzrechtlichen Vorschriften. Der damit beabsichtigte besondere Schutz ist sehr weitreichend und wird vor allem über die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG gewährleistet. Danach ist es verboten, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Beschädigung im artenschutzrechtlichen Sinne tritt nicht nur ein, wenn das Nest unmittelbar in seiner Substanz verletzt wird, sondern bereits dann, wenn es durch die betreffende Handlung (z. B. ein auf Vertreibung gerichteter Lärm) indirekt zu einer nicht unerheblichen Minderung der Brauchbarkeit des Brutplatzes kommt, da es an der für einen Fortpflanzungserfolg unabdingbaren Ruhe fehlt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte bezieht sich bei Saatkrähen auf die gesamte, aus zahlreichen Einzelnestern zusammengesetzte Brutkolonie. Vogelneester, die wiederholt genutzt werden, sind grundsätzlich auch in den Zeiten geschützt, in denen sie nicht belegt sind. Eingriffe in Saatkrähenkolonien, beispielsweise durch Fällung von Brutbäumen oder das Ausschneiden von Nestern bedürfen also zu jeder Jahreszeit einer artenschutzrechtlichen Genehmigung. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, sind die Handlungen unzulässig und können nach den Bußgeldvorschriften des BNatSchG und OWiG geahndet werden.

Ferner verbietet § 44 BNatSchG das Nachstellen, den Fang sowie das Verletzen und Töten von Tieren sowie die Entnahme von Eiern und Nestlingen aus den Krähenestern. Auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten sind verboten. Eine solche liegt immer dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Saatkrähe verschlechtert. Das artenschutzrechtliche Störungsverbot gilt unabhängig von Schutzgebieten flächendeckend, also nicht nur in der freien Landschaft, sondern auch im Siedlungsbereich.

Vergrämung von Saatkrähen im Siedlungsbereich – was ist möglich, sinnvoll und zulässig?

Siedeln sich die geselligen und ruffreudigen Saatkrähen in Ortslagen an, werden sie von den betroffenen Anliegern aufgrund der saisonalen Unannehmlichkeiten infolge von Lärm sowie Verschmutzungen durch Vogelkot und herabfallendes Nistmaterial in der Nähe der Brutkolonien und Schlafplätze häufig als störend empfunden. Die dann oftmals geforderte Vertreibung der Tiere hat jedoch erfahrungsgemäß nur wenig Aussicht auf Erfolg und ist selbst durch rigorose Maßnahmen nicht zu erzwingen. Zum potenziellen Vergrämungsrepertoire gehören neben der Kappung der Brutbäume durch Absägen der Nestunterlagen auch die optische Störung durch Laserstrahlen, Scheinwerfer, Flatterbänder, Heliumballons, Greifvogel- und Uhu-Silhouetten oder tote Artgenossen, der Einsatz von natürlichen Feinden unter kontrollierten Bedingungen (Falkner mit Habicht als Beizvogel) sowie die Beschallung mit Schreckmunition, Ultraschall, Krähenklatschen oder Klangattrappen mit Angstschreien. Jedoch erkennen die intelligenten Vögel schnell, dass ihnen von diesen Maßnahmen keine dauerhafte Gefahr droht.

Ansiedlungen lokaler Saatkrähenbestände lassen sich daher nicht lenken und konzentrieren sich auf die für sie geeignetsten Koloniestandorte, die sich heute in der Regel in und an Ortschaften befinden. Spontane und unkoordinierte Vergrämungsaktionen ohne ein begleitendes Gesamtkonzept gehen erfahrungsgemäß nur mit einer zeitlichen Verlängerung des Brutgeschäftes sowie mit einer vorübergehenden und kleinräumigen Verlagerung und Neubildung von Kolonien an Stellen einher, an denen die Vögel noch weniger willkommen sind. Mithin führt auch ein massiver Einsatz der oben genannten Vergrämungsmaßnahmen meist nur zu einer Aufsplitterung der Population innerhalb des Stadtraums, einem Anstieg der Kolonie- und Individuenzahlen und daraus folgend zu einem noch größeren Störpotenzial für Anwohner.

Insofern kann es unter bestimmten Umständen besser sein, für wenige Monate im Jahr Belästigungen durch Lärm und Verschmutzung durch Saatkrähen zu tolerieren, als sich der Gefahr auszusetzen, das Problem durch erfolglose Vertreibungsversuche auf weitere Standorte zu verteilen. Die Vergrämung sollte sich also in der Regel auf Ausnahmesituationen, etwa die Betroffenheit von Kindergärten und Schulen sowie Seniorenheimen und Krankenhäusern beschränken. Diese Sichtweise wird auch von der Rechtsprechung bestätigt, die Störungen durch ungenehmigte Vergrämungsaktionen regelmäßig als Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet und bei Beeinträchtigungen durch Krähenkolonien während der Brutzeit von einer Zumutbarkeit für und einer entschädigungslosen Duldungspflicht durch die Anlieger ausgeht.

In Fällen, in denen die Umsiedlung der Tiere durch eine nichtletale Vergrämung sowie eine Entnahme von Nestern oder die vollständige Beseitigung der Kolonie unumgänglich erscheint, ist diese nur mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung zulässig. Diese wird grundsätzlich nur außerhalb der von Februar bis Juli reichenden Brut- und Aufzuchtzeit gewährt, wenn eine alternative Vorgehensweise nicht zumutbar ist und andere Maßnahmen keine Aussicht auf Erfolg haben. Der Antrag ist bei der nach Landesrecht zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR)
Abteilung 5 – Naturschutz und Forst
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Die naturschutzbehördliche Bewertung der Zulässigkeit einer Vertreibung von Saatkrähen ist immer eine Einzelfallentscheidung und von den speziellen Bedingungen und besonderen Umständen des konkreten Standorts abhängig, z. B. dem Vorhandensein von ungestörten und attraktiven Ausweichräumen. Wenn eine Vergrämung in einem Natura 2000-Gebiet oder mit Wirkung auf ein Natura 2000-Gebiet stattfinden soll, ist zudem ein Nachweis erforderlich, dass diese Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes darstellt. Gleichwohl kann eine in der Vergangenheit getroffene Entscheidung zur Zulässigkeit einer Saatkrähenvergrämung auch unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht automatisch auf andere Fälle und Standorte übertragen werden.

Wie und wann sind Bäume im Siedlungsbereich geschützt?

Über die vorgenannten artenschutzrechtlichen Regelungen hinaus sind bei der Einkürzung oder Beseitigung von Saatkrähen-Brutbäumen auch die Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des Gebiets- und Biotopschutzes nach dem BNatSchG, die Bestimmungen des Gehölz- und Biotopschutzes nach dem LNatSchG, die Festlegungen zum Baumschutz nach kommunalen Satzungen und ggf. auch bau- oder denkmalschutzrechtliche Einschränkungen zu beachten.

So können Gehölze unter bestimmten Voraussetzungen durch die Eingriffsregelung des BNatSchG geschützt sein. Dies betrifft in der Regel Bäume ab einem Stammumfang von zwei Metern, gemessen in einem Meter Höhe. Im bauplanungsrechtlichen Innenbereich können einzelne Bäume, Baumgruppen, Alleen und Knicks durch kommunale Bebauungspläne als zu erhalten festgesetzt sein. Zuweilen unterliegen denkmalpflegerisch bedeutsame Friedhöfe oder Alleen als Zeugnisse herausragender Garten- und Landschaftsarchitektur sowie Einzelbäume oder Baumgruppen als gestalterisches Element historischer Bauensembles einem denkmalschutzrechtlichen Schutzstatus.

Biotopschutzrechtlich wurde in Schleswig-Holstein die Liste der nach Bundesrecht gesetzlich geschützten Biotoptypen durch die Einbeziehung von Alleeen und Knicks ergänzt. Alle gesetzlich geschützten Biotope unterliegen einem besonderen Schutz und dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Weitergehende naturschutzrechtliche Bestimmungen zum Baumschutz können auch in Verordnungen von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmalen oder Geschützten Landschaftsbestandteilen enthalten sein. Diese sind immer dann zu beachten, wenn sich die betrachteten Einzelbäume, Baumgruppen oder Alleeen im räumlichen Geltungsbereich der jeweiligen Schutzverordnung befinden. Einige Städte und Gemeinden des Kreises Plön haben die vorgenannten Schutzvorschriften für den eigenen Zuständigkeitsbereich durch spezielle Regelungen in kommunalen Baumschutzsätzen ergänzt.

Durch die Vielzahl der gehölzbezogenen Schutzbestimmungen ist es nicht möglich, allgemeingültige Aussagen über die rechtliche Zulässigkeit von Handlungen an Bäumen zu treffen. Es wird daher angeraten, alle an Siedlungsbäumen geplanten Eingriffe vorab mit der örtlich zuständigen Gemeinde/Stadt sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön abzustimmen.